



<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> Entspr. der 71. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 29.04.2022	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
<b>Ziele</b>	<p>Der Träger des Theodor-Fliedner-Hauses hat ein großes Interesse daran, dass es den Bewohner*innen im umfassenden Sinne gut geht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Kontakt zu Angehörigen in der Regel sehr wichtig.</p> <p>Gleichzeitig müssen die einzelnen Bewohner*innen und damit parallel auch alle Bewohner*innen vor dem hochinfektiösen SARS-CoV-2-Virus geschützt werden.</p> <p>Diese beiden Zielsetzungen sind nur zu erreichen, wenn unser einrichtungsindividuelles Schutzkonzept für das Betreten streng beachtet wird.</p>
<b>Bedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Zum Zeitpunkt des Besuches wurde durch das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens der Zutritt zu einzelnen Bereichen nicht untersagt.</b></li> <li>Alle Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, müssen sich <b>vor dem Besuch der Einrichtung</b> einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test (ersatzweise einem anerkannten Testzentrum) unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Das Testergebnis (<b>PoC-Antigen-Test</b>) darf nicht älter als <b>24 Stunden sein</b> und mittels <b>PCR-Test nicht älter als 48 Stunden</b> sein. Die Einrichtung bietet Besucher*innen Tests an: <b>Montag bis Sonntag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr</b> (Um Wartezeiten und Menschenansammlungen zu vermeiden wird um Anmeldung gebeten! → Telefon: 64 60 45 – 0) Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Von der Erbringung eines negativen Testnachweises sind befreit: - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, - Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Bezirksämter sowie des Medizinischen Dienstes Nord und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Medic-proof. - Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, wie z.B. Mitarbeiter*innen von SAPV-Teams. Besucher*innen unter 12 Jahren <b>sind nur in Begleitung eines Erwachsenen</b> zugelassen.</li> <li>Zeitgleich sollten sich möglichst <b>nicht mehr als 10 Besucher*innen/Aufsuchende</b> in der Einrichtung aufhalten! Bei hohem Besucherandrang dürfen wir als Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und ggf. auch den Zutritt vorübergehend verweigern.</li> <li>Personen (Besucher*innen, Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig sind) [...], die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden sowie Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten.</li> <li>[...]</li> <li>Besucher*innen werden in die <b>Hygiene- und Abstandsregeln eingewiesen</b> und haben diese streng zu einzuhalten.</li> <li><b>Besuchenden empfehlen wir, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen.</b> Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten.</li> <li>Den <b>Ort</b> der Besuche <b>legt die Einrichtung fest.</b></li> <li><b>Vom Besuch ausgeschlossen sind ausdrücklich Besucher*innen/Aufsuchende, die wissentlich und willentlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen und den entsprechenden</b></li> </ol>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
02.05.2022	02.05.2022	22	1 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> Entspr. der 71. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 29.04.2022	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<b>Aufforderungen durch die Mitarbeitenden nicht Folge leisten. Ggf. macht die Einrichtung vom Hausrecht Gebrauch.</b>
<b>Aufsuchen</b>	Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der im vorherigen Absatz genannten Bedingungen möglich.
<b>Besuchsplanung/ Anmeldung</b>	<p>Eine Anmeldepflicht für Besuchende besteht nicht.</p> <p>Besuchenden empfehlen wir trotzdem dringend, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten.</p> <p>Wir würden Sie bitten, Ihre geplanten Besuche weiterhin bis <b>spätestens am Vortag (Werktag) am Empfang ausschließlich telefonisch</b> zu den Bürozeiten anzumelden: <b>Tel. 040 / 64 60 45 – 0</b></p> <p>Die Reservierungsliste ist am Empfang hinterlegt. (Der Empfang informiert täglich die Wohnbereiche über die geplanten Besuche und ggf. über Spontanbesuche.)</p>
<b>Besuchszeiten</b>	<p>Besuche dürfen jeden Tag, ohne zeitliche Begrenzung, im Rahmen von mindestens acht Stunden täglich, stattfinden. Die Besuche können <b>an allen Wochentagen</b> erfolgen.</p> <p>Da wir verpflichtet sind, den Zugang in die Einrichtung kontrollierend zu regeln (Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienemaßnahmen) bitten wir Sie, weiterhin folgende Besuchszeiten zu berücksichtigen:</p> <p>Die Zeiten sind für die <b>Besuchsorte A – C</b> („Klönstuv“, „Bücherstübchen“ u. „Pavillon“) <b>9.00 Uhr – 10.00 Uhr   10.15 Uhr – 11.15 Uhr   14.00 Uhr – 15.00 Uhr   15.15 Uhr – 16.15 Uhr   16.30 Uhr – 17.30 Uhr</b> den <b>Besuchsort D</b> (Bewohnerzimmer) <b>EG:</b> mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   di./do./sa. 10.15 Uhr <b>1. OG:</b> di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr <b>2. OG:</b> mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   di./do./sa. 10.15 Uhr <b>3. OG:</b> di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr</p>
<b>Wie oft?</b>	<p>Die <b>Besuchszeit kann täglich im Rahmen der Besuchszeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr erfolgen.</b></p> <p>Besuche im Freien fallen nicht unter diese zeitliche Begrenzung.</p>
<b>Wo?</b>	<p>Die für die Besuche <b>vorgesehenen Begegnungsorte</b> sind:</p> <p>A. <b>Zelt pavillon im Innenhof</b> (cave: witterungsabhängig!) Der Zelt pavillon im Innenhof ist für Besucher unmittelbar li.hinter der Toreinfahrt zugänglich. Bewohner*innen werden durch die Pflege- und Betreuungspersonen durch das „Café Caro“ in den Innenhof von der gegenüberliegenden Seite an den Besuchertisch gebracht.</p> <p>B. <b>Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Klönstuv“</b> (Zi. 047) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher erreichen ihn über die an der Straßenseite gelegene Terrasse, rechts neben der Toreinfahrt.</p>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
02.05.2022	02.05.2022	22	2 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> Entspr. der 71. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 29.04.2022	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<p>Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum liegt unmittelbar gegenüber dem Fahrstuhl, sodass eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen, sowie Mitarbeitenden und Besucher*innen vermieden werden kann. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem.</p> <p>C. <b>Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Bücherstübchen“ (Zi. )</b> Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher*innen erreichen ihn auf kurzem Wege vom Haupteingang über den Flur im EG aus. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum sollte bevorzugt für Bewohner*innen des EG genutzt werden, um eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen zu vermeiden. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem. Besucher*innen und Bewohner*innen betreten den Raum durch zwei getrennte Eingänge. (Besucherseite – Bewohnerseite)</p> <p>D. <b>Bewohner*innenzimmer (Einzel-/Doppelzimmer)</b> <b>Der Besuch im Besucherzimmer ggf. unter Nutzung einer Siesta-Liege (Zea-Sessel) ist aus hygienischer Sicht immer vorzuziehen und sollte der Regelfall sein“</b></p> <p>Besucher*innen/Aufsuchende werden vor dem ersten Besuch über die Hygiene- und Abstandsregeln informiert. Es gelten alle sonstigen Regeln für Besucher*innen. Der*die Besucher*in legt in der Schleuse einen Mund-Nasen-Schutz (<b>FFP 2 Maske</b>) an. Dann erfolgt die Händedesinfektion. Der*die Besucher*in/Aufsuchende wird beim Erstbesuch oder bei Bedarf von der Schleuse im Eingangsbereich auf dem direkten Weg zum*zur Besuchten gebracht. (Kontakte zu anderen Bewohner*innen, Personal ist <b>unbedingt zu vermeiden. Griffflächen und Handläufe werden nicht berührt.</b>) Nach dem Besuch ist das Zimmer für mind. 10 min zu lüften und die Berührungsflächen zu desinfizieren.</p> <p>Der direkte körperliche Kontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in soll unbedingt vermieden werden. <b>Während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden/Aufsuchenden und den Bewohner*innen von 1,5 Metern einzuhalten.</b> Die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt. <b>Besucher*in/Aufsuchende tragen (unabhängig vom Impfstatus bzw. Genesenenstatus) vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine FFP 2 Maske (oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard).</b></p> <p>In den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. beim Schieben eines Rollstuhls) nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Am Ende des Besuches verlässt der*die Besucher*in die Einrichtung durch den Haupteingang und trägt die Uhrzeit in die Besucherliste ein.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Hinblick auf Besuche im Bewohner*innenzimmer:</p>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
02.05.2022	02.05.2022	22	3 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> Entspr. der 71. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 29.04.2022	

<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es muss sich entweder um ein Einzelzimmer handeln, oder der*die andere Bewohner*in muss in der Lage und willens sein, für die Zeit des Besuchs und der Hygienemaßnahmen das Zimmer zu verlassen.</li> <li>- Für ein Doppelzimmer können also Termine nur vorbehaltlich der og. Zustimmung und Möglichkeit vergeben werden. (Absprache Verwaltung und Pflegewohnbereich)</li> </ul>
	<p><b>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet ausschließlich die Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung.</b></p> <p>Ermöglicht werden <u>soll</u> die <b>Begleitung Sterbender</b>.</p>
<b>Hygiene</b>	<p><u>Besucher*innen/Aufsuchende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besucher*innen sind gebeten, sich kurz vor dem Besuch noch einmal telefonisch auf dem jeweiligen Pflege-Wohn-Bereich zu melden, um zu erfragen, ob der aktuelle Allgemeinzustand und ggf. die Witterung einen Besuch zulassen.</li> <li>- Vom Betreten bis zum Verlassen muss eine FFP 2 Maske getragen werden. (Wird von der Einrichtung bereitgestellt.)</li> <li>- Für <b>Kinder</b> gilt die Regelung, dass nach § 8 Abs.1a EVO die Medizinische Maske auch durch eine Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt werden darf, sofern die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab diesem Alter gilt auch für Kinder die Pflicht, eine FFP 2- Maske/OP Maske zu tragen. Grundsätzlich sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von einer Maskenpflicht generell befreit.</li> <li>- Händedesinfektion vor Betreten des Zimmers/Pavillons</li> <li>- Mindestabstand zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen, Personal und Besuchtem von 1,5 m ist immer einzuhalten. Kein Körperkontakt (Ausnahmen s.o.).</li> <li>- Die Berührung von Flächen und Gegenständen sowie des Mund-Nasen-Schutzes soll vermieden werden.</li> <li>- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.</li> <li>- Entsorgung der Einmalartikel (Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Handschuhe) in die dafür vorgesehen Müllsammler.</li> <li>- Betätigt Pflegeruf bei Beendigung des Besuches</li> </ul> <p><u>Bewohner*innen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske) während der gesamten Besuchsdauer (Ausnahmen s.o.) und dem Weg zum Besuchort.</li> <li>- Im Außenbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz durch die Bewohner*innen zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, beispielsweise bei Schieben eines Rollstuhls.</li> </ul> <p><u>Mitarbeitende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belehrung (mündliche Unterweisung) der Besucher*innen/Aufsuchenden zu Hygieneregeln zu Beginn → <b>Nachweis HdZ</b> in der Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen</li> <li>- Nachweis der Besucher*innen/Aufsuchenden über <b>negativen und tagesaktuellen PoC-Antigen-Test bzw. PCR-Test (48 Stunden vor dem Besuch), Corona-Virus-Impfnachweis<sup>1</sup> oder einen Genesenennachweis<sup>2</sup></b></li> <li>- Pflegeruf in Reichweite des*der Bewohner*in</li> <li>- Bei Besuchsende: Besuchsort verschließen Flächendesinfektion aller Griffflächen (Tischplatte, Stuhlgriffe, Türklinke, Rufknopf) → <b>Nachweis über HdZ</b> auf dem Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum an der Bew.Zimmer-Tür (Für den Pavillon – im Eingangsbereich!) Mind. 10 min lüften Raum verschließen</li> </ul>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
02.05.2022	02.05.2022	22	4 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> Entspr. der 71. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 29.04.2022	

<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	Bewohner*in auf dem direkten Wege ohne Kontakt zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen oder Personal zum Zimmer zurückbegleiten Mitteilung des Besuchsendes (Uhrzeit) an Empfang, telefonisch oder per Email.
<b>Material/ Hilfsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske)</li> <li>- Händedesinfektionsmittel</li> <li>- Flächendesinfektionsmittel</li> <li>- Geschlossener Müllsammler</li> <li>- Hinweisschilder</li> <li>- Flatterband und Ketten zur Trassierung (getrennte Wege)</li> </ul>
<b>Alternativen</b>	Angehörige werden durch die Einrichtung wiederkehrend über Alternativen zum persönlichen Besuch informiert. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Briefe</li> <li>- Emails</li> <li>- Anrufe</li> <li>- Video-Telefonie</li> <li>- Balkon-Gespräche</li> </ul>
<b>Dokumente/ Querverweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO</li> <li>- Ordner Corona – Teil des QM-Handbuchs (als Ergänzung zum Hygienehandbuch)</li> <li>- Info-Blatt Besucher*innen</li> <li>- Hygienekonzept Besuchsregelung</li> <li>- VR „Ausbruchmanagement - SARS-CoV-2 (CoViD-19)“</li> <li>- Datenschutzhinfortationsblatt</li> <li>- Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen</li> <li>- Aushang Hygiene Besucherzimmer</li> <li>- Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum</li> <li>- Protokolle Pandemie-Steuerungsgruppe</li> </ul>


<sup>1</sup> § 2 (5) **Ein Coronavirus-Impfnachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung: „ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
- aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
- bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,“.

§ 2 (9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 ist.

<sup>2</sup> § 2 (6) Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV.: „ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) unter

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
02.05.2022	02.05.2022	22	5 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> Entspr. der 71. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 29.04.2022	

Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,“.

**RKI: Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022:**

Ein **Genesenennachweis** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein  
UND
- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen  
UND
- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf **höchstens 90 Tage** zurückliegen.

(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 ist.

§ 2 (6a) Ein **Nachweis über eine Auffrischimpfung** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung im Sinne von § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.

§ 10h *Eindämmungsverordnung* (3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
02.05.2022	02.05.2022	22	6 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		